

Veröffentlichung im Amtsblatt Publication in the Official Journal Publication au Journal Officiel	Ja/Nein Yes/No Oui/Non
---	------------------------------

Aktenzeichen / Case Number / N° du recours : W 26/89 - 3.2.2

Anmeldenummer / Filing No / N° de la demande PCT/EP 89/00 788

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N° de la publication :

Bezeichnung der Erfindung/Vorrichtung und Verfahren zum Verteilen von
Title of invention: pumpfähigen Dickstoffen in mehrere Förderleitungen
Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : E04G 21/04, E21D 11/10

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 1. Juni 1990

Anmelder / Applicant / Demandeur : Putzmeister-Werk
 Maschinenfabrik GmbH

Patentinhaber / Proprietor of the patent /
Titulaire du brevet :

Einsprechender / Opponent / Opposant :

Stichwort / Headword / Référence :

EPO / EPC / CBE PCT Artikel 17 (3a); Regeln 13.1, 40.1, 40.2

Schlagwort / Keyword / Mot clé : „Uneinheitlichkeit (ja)“

Leitsatz / Headnote / Sommaire

Europäisches
Patentamt

Beschwerdekammern

European Patent
Office

Boards of Appeal

Office européen
des brevets

Chambres de recours



Aktenzeichen: W 26/89 - 3.2.2
Internationale Anmeldung PCT/EP 89/00 788

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.2
vom 1. Juni 1990

Anmelder:

Putzmeister-Werk
Maschinenfabrik GmbH
Max-Eyth-Straße 2-38
D - 7447 Aichtal 2

Vertreter:

Dr.-Ing. Eckhard Wolf
Postfach 13 10 01
D-7000 Stuttgart 1

Gegenstand der Entscheidung:

Widerspruch gemäß Regel 40.2(c) des Vertrages
über Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet
des Patentwesens gegen die Aufforderung des
Europäischen Patentamts (Zweigstelle Den Haag)
vom 6. Oktober 1989 zur Zahlung einer
zusätzlichen Recherchegebühr.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: G. Szabo
Mitglieder: K. Stamm
O. Bossung

Sachverhalt und Anträge

I. Der Anmelder hat am 8. Juli 1989 die Internationale Anmeldung PCT/EP 89/00788 eingereicht. Sie umfaßt die Vorrichtungsansprüche 1 bis 15 und die Verfahrensansprüche 16 bis 22.

II. Anspruch 1 lautet:

"1. Vorrichtung zum Verteilen von mittels einer Pumpe durch eine Zuleitung gedrückten Dickstoffen, z. B. Beton in mehrere Förderleitungen, wobei die der Pumpe zugewandten Anschlüsse der Förderleitungen rotations-symmetrisch an einer Verteilerplatte angeflanscht sind und ein schwenkbares, vorzugsweise S-förmiges Verteilerrohr vorgesehen ist, dessen der Pumpe zugewandter Anschluß über eine Drehkupplung axial zur Symmetrieachse mit einem zur Pumpe führenden Zuleitungsstutzen verbunden ist, und dessen zweiter Anschluß mit einem an einer Drehplatte angeordneten, durch die Drehplatte hindurch zur Verteilerplatte führenden Verbindungsstutzen verbunden ist, wobei die Drehplatte um die Achse des Zuleitungsstutzens relativ zur feststehenden Verteilerplatte verdrehbar und der Verbindungsstutzen dabei wahlweise an die verschiedenen Förderleitungsanschlüsse an der Verteilerplatte anschließbar ist, dadurch gekennzeichnet, daß an der Drehplatte (16) im Winkelabstand der Förderleitungsanschlüsse (30) voneinander Sperrnocken (32) und an der Verteilerplatte (12) eine Sperrklinke so angeordnet sind, daß die Drehplatte (16) mit ihren Sperrnocken (32) in Vorwärtsdrehrichtung unter der Sperrklinke (36) hindurchdrehbar und anschließend unter fluchtender Ausrichtung des Verbindungsstutzens (28) mit dem anzusteuern den Förderleitungsanschluß (30) bis zu einem Anschlag des Sperrnockens gegen die Sperrklinke rückwärts drehbar ist."

Anspruch 3 wiederholt den ersten Teil des Anspruchs 1 und fährt dann fort:

"(3.)... insbesondere nach Anspruch 1 oder 2, dadurch gekennzeichnet, daß die Drehplatte (16) auf ihrer der Verteilerplatte (12) zugewandten Breitseite eine mit einer Durchtrittsöffnung (48) für den Verbindungsstutzen (28) versehene gummielastische Dichtungsscheibe (46) trägt, mit der sie unter Abdichtung der zeitweilig nicht mit dem Verbindungsstutzen (28) fluchtenden Förderleitungsanschlüsse (30) gegen die Verteilerplatte (12) anliegt." (Hervorhebung im Oberbegriff zugefügt).

III. Mit Bescheid vom 6. Oktober 1989 hat das Europäische Patentamt als Internationale Recherchenbehörde dem Anmelder eine Aufforderung zur Zahlung einer zusätzlichen Recherchegebühr nach Artikel 17 (3) (a) und nach Regel 40.1 PCT zugestellt, da die internationale Anmeldung dem Erfordernis der Einheitlichkeit im Hinblick auf die Ansprüche 1, 2, 6, 7, 9, 10, 12-22 (I) einerseits, 3-5, 8, 11 (II) andererseits, nicht entspreche. In der Begründung wird von der Aufgabe ausgegangen, die exakte Position der Drehplatte in bezug auf die Verteilerplatte trotz Verschmutzung und Verschleiß sicherzustellen, und im weiteren ausgeführt: Die Lösung nach Anspruch 1 werde durch das Zusammenwirken einer Nockenscheibe mit einer Sperrklinke erreicht, jene nach Anspruch 3 durch eine spezielle Dichtung zwischen Verteiler- und Drehplatte. Da diese Lösungen in keinem technischen Zusammenhang ständen, würden sie auch kein gemeinsames erfinderisches Gesamtkonzept bilden.

IV. Der Anmelder hat am 23. Oktober 1989 die geforderte zusätzliche internationale Recherchegebühr unter Widerspruch bezahlt. Nach seiner Ansicht werde "nach

Anspruch 3 in Verbindung mit den Merkmalen des Anspruchs 1" vorgeschlagen, daß die Drehplatte eine gummielastische Dichtungsscheibe trage, die zur Folge hätte, daß die an der Verteilerplatte angeordnete Hartmetallscheibe nahezu verschleißfrei bleibe. Die Merkmale der Ansprüche 1 und 3 würden daher gemeinsam zur Lösung der Aufgabe beitragen und somit ein gemeinsames erfinderisches Gesamtkonzept bilden.

Entscheidungsgründe

1. Gemäß Artikel 154 (3) EPÜ sowie Artikel 9 der Vereinbarung zwischen WIPO und EPO über PCT (ABl. EPA 1985, 320) sind die Beschwerdekammern zuständig, über den Widerspruch des Anmelders gegen die Festsetzung zusätzlicher Gebühren zu entscheiden.
2. Der Widerspruch entspricht Regel 40.2 (c) PCT und ist zulässig.
3. Die Prüfung der Aufforderung vom 6. Oktober 1989 ergibt:
 - 3.1 Nach Artikel 17 (3) PCT ist die Internationale Recherchenbehörde verpflichtet, den Internationalen Recherchenbericht für die Teile der internationalen Anmeldung zu erstellen, die sich auf die in den Ansprüchen zuerst erwähnte Erfindung beziehen ("Haupterfindung").
 - 3.2 Anspruch 3 bezieht sich sowohl auf von Anspruch 1 abhängige Vorrichtungen (durch die fakultative Form "insbesondere nach Anspruch 1") wie auch auf von Anspruch 1 unabhängige Vorrichtungen (in obligatorischer Form). Die übrigen Ansprüche der Gruppe II (Ansprüche 4, 5, 8 und 11) enthalten eine Zurückverweisung auf

Anspruch 3. Somit umfaßt die Gruppe II der Ansprüche zwei voneinander zu unterscheidende Teilgruppen:

IIa eine von der Rückbeziehung erfaßte, von Anspruch 1 abhängige Teilgruppe und

IIb eine von Anspruch 1 unabhängige Teilgruppe.

Durch die Rückbeziehung auf Anspruch 1 enthält Anspruch 3 und damit die Teilgruppe IIa alle Merkmale des Anspruchs 1. Damit sind diese Ansprüche durch die von Regel 13.1 PCT geforderte einzige allgemeine erfinderische Idee miteinander verbunden und genügen mithin dem Erfordernis der Einheitlichkeit der Erfindung. Die Teilgruppe IIa gehört somit zusammen mit der Gruppe I zu der in Artikel 17 (3) PCT genannten Haupterfindung.

3.3 Die Aufforderung der internationalen Recherchenbehörde zur Zahlung zusätzlicher Gebühren führt in ihrer Begründung aus, daß eine Teilrecherche nur für die in den Ansprüchen 1, 2, 6, 7, 9, 10, 12-22 (I), also zuerst erwähnte Erfindung erstellt worden ist. Für die übrigen Teile der internationalen Anmeldung, also für die Ansprüche 3-5, 8 und 11 (II) dagegen würde der internationale Recherchenbericht nur erstellt, wenn zusätzliche Gebühren entrichtet werden.

3.4 Daraus und aus 3.2 ergibt sich, daß die der Aufforderung zugrunde liegende Teilrecherche sich nur auf einen Teil der Haupterfindung gemäß Anspruchsgruppe I bezieht, und die ebenfalls zur Haupterfindung gehörende Teilgruppe IIa außer acht läßt.

Da die Recherche nach Anspruch 1 jedoch nur zu einem einzigen Dokument der Kategorie A geführt hat, gegen Neuheit und erfinderische Tätigkeit des Gegenstands von

Anspruch 1 somit kein Material vorliegt, erübrigt sich eine Recherche nach von Anspruch 1 abhängigen Ansprüchen. (siehe WIPO: Guidelines for International Search, Chapter III, 3.8).

Die Teilrecherche ist daher korrekt abgegrenzt.

3.5 Der von Anspruch 1 unabhängige Gegenstand der Gruppe IIb der Ansprüche 3, 5-8, 11 ist auch nach Ansicht der Beschwerdekammer nicht einheitlich mit dem Gegenstand der Anspruchsgruppe I:

3.5.1 Die Beschreibung der Erfindung geht von einer Verteilvorrichtung aus, die den Übergang zwischen einer Zuleitung und mehreren Förderleitungen bewerkstelligt. Dabei werden Dickstoffe, zum Beispiel Beton, mittels einer Pumpe durch eine Zuleitung und anschließend in jeweils eine von mehreren Förderleitungen gedrückt.

Diese Verteilvorrichtung weist eine Drehplatte auf, die um die Achse des Zuleitungsrohrs drehbar ausgebildet ist. Ein S-förmig gekrümmtes Verteilerrohr ist einerseits mit dem Zuleitungsrohr, andererseits mit einer exzentrisch angeordneten Durchtrittsöffnung in der Drehplatte verbunden. Die Drehplatte liegt an einer feststehenden Verteilerplatte an, die eine Mehrzahl konzentrisch angeordneter Durchtrittsöffnungen aufweist. Durch Rotation der Drehplatte kann das mitrotierende Verteilerrohr mit jeder der Durchtrittsöffnungen in der Verteilerplatte in Verbindung gebracht werden, so daß der Dickstoff entsprechend verteilt wird.

Es hat sich gezeigt, daß die Zuordnung der Durchtrittsöffnungen im Betrieb auf Dauer nicht exakt genug bleibt, da sich das Reibungsverhalten zwischen Drehplatte und Verteilerplatte infolge Verschleiß ändert.

Der Erfindung liegt die Aufgabe zugrunde, die bekannte Vorrichtung dahingehend zu verbessern, daß unabhängig von der Konsistenz der Dickstoffe und unabhängig von den sich im Lauf der Zeit ändernden Reibungsverhältnissen eine exakte Positionierung der Drehplatte gegenüber der Verteilerplatte in den vorgeschriebenen Durchlaßpositionen möglich ist.

- 3.5.2 Der Haupterfindung, also der Gruppe I und IIa, liegt Anspruch 1 zugrunde, der im kennzeichnenden Teil zur Lösung der Aufgabe vorschlägt, den Drehteller an seinem Umfang speziell auszubilden, um durch Überstreichen der korrekten Position - und anschließendes Zurückfahren auf dieselbe - einen Reinigungseffekt zu erreichen.

Im kennzeichnenden Teil des Anspruchs 3, soweit er der Anspruchsgruppe IIb zugrunde liegt, wird dagegen zur Lösung des Problems eine gummielastische Dichtungsscheibe auf der Drehplatte vorgeschlagen, die zur Abdichtung zeitweilig nicht fluchtender Anschlüsse auf der Verteilerplatte anliegt.

Die beiden Erfindungen (I mit IIa einerseits, IIb andererseits) stimmen im Oberbegriff der Ansprüche 1 und 3 überein und unterscheiden sich nur in den erwähnten kennzeichnenden Merkmalen. Dabei kommt es im ersten Fall auf eine Drehungsumkehr mit Aktivierung einer zweiten Lochkante an, im zweiten Fall auf das elastisch-nachgiebige Mitführen von eingedrückten Fasern zwischen einander benachbarten Platten.

- 3.5.3 Diese beiden Lösungsansätze verwenden somit voneinander unabhängige und völlig verschiedene technische Mittel. Sie sind daher nicht durch eine gemeinsame erfinderische Idee miteinander verbunden - sodaß die Voraussetzung der Einheitlichkeit nicht erfüllt sind.

Die Tatsache, daß die Oberbegriffe der beiden Ansprüche 1 und 3 übereinstimmen, kann daran nichts ändern: Der Gegenstand dieses gemeinsamen Oberbegriffs entspricht dem anerkannten Stand der Technik, gilt somit als nicht neu, und kann daher keine erfinderische Komponente enthalten.

- 3.5.4 Die Aufforderung zur Zahlung der zusätzlichen Recherchegebühr ist daher berechtigt.
4. Der Widerspruch zur Zahlung der zusätzlichen Gebühr ist nicht begründet.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die zusätzliche Gebühr wird nicht zurückerstattet.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

S. Fabiani

S. Fabiani

G. Szabo

G. Szabo

12.6.90 *Ju*
Be